www.feldkirch.at

STADT FELDKIRCH

VORSORGEMAPPE

Vorwort & Einleitung

In jeder Lebenslage sicher sein, dass in meinem Sinn gehandelt wird ...

Um das zu erreichen, braucht es gute Informationen und klare Handlungsanweisungen. Die Feldkircher „Vorsorgemappe“ unterstützt Sie dabei.

Wer ist im Notfall zu verständigen? Wo gibt es einen „Notfallschlüssel“? Welche Wünsche für Betreuung und Pflege habe ich, wenn ich einmal pflegebedürftig werde? Auf welche Unterstützungen habe ich unter Umständen Anspruch? Habe ich schon ein Testament gemacht? Bis hin zur Frage: Welche Vorstellungen habe ich für meine Trauerfeier?

Haben Sie sich vielleicht auch schon einmal mit diesen Fragen beschäftigt? Es ist einfacher, sich in einer ruhigen Minute über solch wichtige Themen Gedanken zu machen, als im Ernstfall schnelle Entscheidungen treffen zu müssen.

Wir empfehlen Ihnen, die „Vorsorgemappe“ mit einer Person Ihres Vertrauens durchzuarbeiten – von Anfang bis Ende oder einfach nur jene Abschnitte und Kapitel, die Ihnen wichtig erscheinen. Sie können die „Vorsorgemappe“ mit den entsprechenden Dokumenten in einer Mappe ablegen und haben so eine komplette Zusammenstellung all Ihrer persönlichen Handlungsanweisungen mit den zugehörigen Dokumenten jederzeit verfügbar.

Lassen Sie Ihre Angehörigen in jedem Fall wissen, wo Sie Ihre „Vorsorgemappe“ aufbewahren, damit im Notfall nach Ihrem Willen gehandelt werden kann.

Wir hoffen, dass Ihnen die Auseinandersetzung mit den angeführten Themen die wohltuende Sicherheit gibt, wichtige Dinge rechtzeitig geregelt zu haben.

Bleiben Sie gesund!
Herzlich
Ihr

Wolfgang Matt
Bürgermeister

Wo finde ich was? (Aufbewahrung)

Wir empfehlen, dass Sie jedes Kapitel, das Sie bearbeiten, mit den entsprechenden Dokumenten in einem gemeinsamen Ordner verwahren.
Wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, dann können Sie hier angeben, wo sich die einzelnen Ordner befinden:

Persönliche Daten

Ordnername	Aufbewahrungsort

Finanzen

Ordnername	Aufbewahrungsort

Versicherungen

Ordnername	Aufbewahrungsort

Patient*innenverfügung

Ordnername	Aufbewahrungsort

Vorsorgevollmacht

Ordnername	Aufbewahrungsort

Nachlassregelung

Ordnername	Aufbewahrungsort

Inhaltsverzeichnis

1	**Wichtige Telefonnummern**	5
2	**Persönliche Daten**	7
2.1	Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungsinhaber*in	7
2.2	Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind	9
2.3	Ich werde begleitet/betreut von	11
2.4	Medizinische Versorgung, Krankenhaus, Apotheke	12
2.5	Impfungen, Organspende, Körperspende zu wissenschaftlichen Zwecken, Allergien	14
2.6	Ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte	15
2.7	Behinderung, Pflegegeld	16
2.8	Wünsche bei Betreuung und Pflege	17
3	**Finanzen & Versicherungen**	19
3.1	Einkommen	20
3.2	Ersparnisse	21
3.3	Versicherungen	22
3.4	Bankkonten und Schulden im Erbfall	24
3.5	Unterstützungen	25
4	**Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung, & Patient*innenverfügung**	27
4.1	Allgemeines	27
4.2	Vorsorgevollmacht	28
4.3	Erwachsenenvertretung	29
4.4	Patient*innenverfügung	30
5	**Nachlassregelung**	31
5.1	Letztwillige Verfügungen	31
5.2	Digitaler Nachlass	32
5.3	Bestattungsvorgaben und -wünsche	33
5.4	Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?	36
5.5	Liste der Bestattungsunternehmen im Bezirk Feldkirch	38
6	**Anhang**	38
	Formular Patient*innenverfügung	

1 Wichtige Telefonnummern

Im Notfall die richtigen Telefonnummern und die wichtigsten persönlichen Daten zur Hand zu haben, kann entscheidend sein. In Kapitel 1 und 2 können Sie diese Daten erfassen.

Polizei	133
Feuerwehr	122
Rettungsdienst	144
Euro-Notruf	112
Krankentransport	14844
Gesundheitsnummer	1450
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	141
Apothekennotdienst	1455
Örtliche Apotheke	Telefon
	_____

Hausärztin | Hausarzt

Name	Telefon
_____	_____

Zahnärztin | Zahnarzt

Name	Telefon
_____	_____

Pfarramt

Krankensalbung ☐ ja ☐ nein	Telefon
	_____

Bürgerservice

buergerservice@feldkirch.at	05522/304-1230

Servicestelle Pflege und Betreuung

servicestelle.sbf@feldkirch.at	05522/3422-6882

Kontaktperson | Familie

Name	Telefon

Kontaktperson in der Nachbarschaft | Vertrauensperson

Name	Telefon

Bevollmächtigte Person

Name	Telefon

Persönlich wichtige Rufnummern

Name	Telefon
Name	Telefon
Name	Telefon
Name	Telefon

2 Persönliche Daten

2.1 Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungsinhaber*in

Persönliche Daten

Vorname	Name
Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Pass-/Ausweis-Nr.
Sozialversicherungsnummer	Familienstand
Blutgruppe	Konfession
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beruf

Schlüsselverwahrung

Wo gibt es einen „Notfallschlüssel"? Zutreffendes bitte ankreuzen.

☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel ☐ _____

Es gibt einen Schlüsselsafe ☐ ja ☐ nein

Vorname	Name
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	

Wohnungsinhaber*in

☐ Ich wohne in meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus.

☐ Ich wohne in einer Mietwohnung. Kontaktdaten Vermieter*in:

Vorname	Name
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	

2.2 Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind

Vorname	Name
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

Vorname	Name
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

Vorname	Name
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

Vorname	Name
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

2.3 Ich werde begleitet/betreut von

☐ **Servicestelle für Pflege und Betreuung**

Ansprechperson	Telefon

☐ **Mobiler Hilfsdienst**

Ansprechperson	Telefon

☐ **Krankenpflegeverein**

☐ Altenstadt
☐ Gisingen
☐ Tosters
☐ Feldkirch-Levis-Tisis
☐ Nofels

Ansprechperson	Telefon

☐ **24-Stunden-Betreuung**

Ansprechperson	Telefon

☐ **Privatperson(en)**

Ansprechperson	Telefon
Ansprechperson	Telefon

2.4 Medizinische Versorgung, Krankenhaus, Apotheke

Hausärztin | Hausarzt

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Fachärztin | Facharzt

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Krankenhausärztin | Krankenhausarzt

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Apotheke

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Ich bin von der Rezeptgebühr befreit	☐ ja ☐ nein

2.5 Impfungen, Organspende, Körperspende zu wissenschaftlichen Zwecken, Allergien

Impfungen

Impfpass vorhanden	☐ ja	☐ nein
Wo _____		

Organspende

In Österreich gilt die Widerspruchsregelung, d.h. alle Personen spenden Organe, wenn sie sich nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen haben. Der Widerspruch wird durch eine Eintragung im Widerspruchsregister (https://transplant.goeg.at/widerspruchsregister) geregelt.
Information und Eintragung: Telefon: 01/515 61, E-Mail: wr@goeg.at

Körperspende zu wissenschaftlichen Zwecken

Name des Instituts	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Diverse Ausweise ☐ ja ☐ nein

_____

_____

_____

Allergien

Allergiepass vorhanden	☐ ja	☐ nein
Wo _____		
Bekannte Allergien		
_____		
_____		
Besondere Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe aus Medikamenten		
_____		
_____		

2.6 Ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte

Wichtige ärztliche Behandlungen – ambulant

Datum von – bis	Ärztin I Arzt	Grund der Behandlung (Diagnose)

Behandlungen – stationär

Datum von – bis	Ärztin I Arzt	Grund der Behandlung (Diagnose)

2.7 Behinderung, Pflegegeld

Behinderung

Grad der Behinderung _____ %

Behindertenpass _____ ☐ ja ☐ nein

Pflegegeld

Pflegestufe:	☐ eins ☐ fünf	☐ zwei ☐ sechs	☐ drei ☐ sieben	☐ vier

Pflegegeldbescheid Aufbewahrungsort _____

2.8 Wünsche bei Betreuung und Pflege

Jeder Mensch hat eine individuelle Lebensgeschichte, die dessen Verhalten, Gewohnheiten, Vorlieben und „Empfindlichkeiten" prägt und bestimmt. Wenn man die Lebensgeschichte eines erkrankten Menschen kennt, trägt das nicht nur zum besseren Verständnis bei, es hilft auch das Pflege- und Betreuungsangebot im Sinne dieser Person zu gestalten.

Falls ich einmal pflegebedürftig werde möchte ich, dass folgende Aspekte beachtet und respektiert werden:

Körperpflege (z.B. Waschen, Rasieren, …)

Ess- und Trinkgewohnheiten (z.B. Lieblingsspeisen, Getränke, …)

Schlafgewohnheiten (z.B. Schlafen bei offenem Fenster, …)

Soziale Kontakte (z.B. Möchte von … besucht werden, …)

Vorlieben und Aktivitäten (z.B. Kochen, Singen, …)

Sonstiges

3 Finanzen & Versicherungen

**Geld ist in jedem Lebensabschnitt ein wichtiges Thema.
In diesem Kapitel erstellen Sie einen Überblick über Ihre Finanzen und Versicherungen. Und Sie erfahren, auf welche Zuschüsse und Beihilfen Sie unter Umständen Anspruch haben.**

Kontoführende Bank
(Girokonto, von dem die wichtigsten Zahlungen geleistet werden)

Name der Bank _____

Kontonummer _____

IBAN _____

BIC _____

Kontoführende Bank
(zweites Konto)

Name der Bank _____

Kontonummer _____

IBAN _____

BIC _____

Bankberater*in

_____

Telefon _____ E-Mail _____

3.1 Einkommen

Was?	Auszahlende Stelle	Kontakt
Lohn/Gehalt		
Eigenpension		
Eigenpension		
Eigenpension		
Witwen-/ Witwerpension		
Witwen-/ Witwerpension		
Firmenpension		
Private Zusatzpension		
Private Zusatzpension		
Private Zusatzpension		
Mieteinnahmen		
Wohnbeihilfe		
Pflegegeld		
Sonstiges		

3.2 Ersparnisse

Was? Bausparkasse/Bank	Konto Depot- oder Vertragsnummer
Sparbuch	
Sparbuch	
Bausparvertrag	
Bausparvertrag	
Lebensversicherung	
Lebensversicherung	
Wertpapiere	
Wertpapiere	
Bankschließfach	
Sonstiges	

3.3 Versicherungen

Was? Versicherungsgesellschaft	Polizze- nummer	Ansprechpartner*in mit Telefon
Haushaltsversicherung		
Private Haftpflichtversicherung (oft Teil der Haushaltsversicherung)		
Eigenheimversicherung		
Kfz-Haftpflichtversicherung		
Kaskoversicherung		
Lebensversicherung		
Private Krankenversicherung		
Private Krankenversicherung		

Was? Versicherungsgesellschaft	Polizze- nummer	Ansprechpartner*in mit Telefon
Auslandskrankenversicherung		
Rechtsschutzversicherung		
Unfallversicherung		
Vorsorge Pflegeversicherung		
Sterbeversicherung		
Sonstiges		

3.4 Bankkonten und Schulden im Erbfall

Bankkonten
Wenn die inhabende Person eines Bankkontos, eines Banksafes oder eines Bankdepots stirbt, ist die Bank verpflichtet, das Nachlassvermögen sicherzustellen. Ob das Konto, der Safe bzw. das Depot gesperrt wird oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um ein Einzel- oder um ein Gemeinschaftskonto handelt.
Ein Einzelkonto wird nach dem Ableben der inhabenden Person gesperrt.
Bei Gemeinschaftskonten unterscheidet man zwischen UND-Konten und ODER-Konten.
Wenn alle Personen einzelverfügungsberechtigt sind (ODER-Konto), muss das Konto nicht gesperrt werden. Bei einem UND-Konto (gemeinsame Verfügungsberechtigung) muss das Konto gesperrt werden.
Informieren Sie sich bei Ihrer Hausbank.

Schulden
Nicht nur das Vermögen, auch die Schulden einer verstorbenen Person gehen auf den Nachlass über. Bevor man eine Erbschaft annimmt, sollte man sich daher informieren, ob die verstorbene Person Schulden hinterlassen hat.
Der Nachlass kann unbedingt und bedingt angenommen werden. Bei der unbedingten Annahme haften die Erb*innen auch für Schulden, von deren Existenz sie nichts wussten. Bei der bedingten Annahme haften die Erb*innen nur für die Schulden, die durch den Nachlass gedeckt werden.

Darüber hinaus ist es ratsam, sich im Todesfall die Versicherungen der verstorbenen Person genau anzuschauen und Kontakt mit den jeweiligen Versicherungsgesellschaften aufzunehmen.

Informieren Sie sich bei Ihrer kontoführenden Bank oder der Rechtsvertretung.

Siehe auch Kapitel 5 Nachlassregelung.

3.5 Unterstützungen

Mindestsicherung
Personen, die keinen Pensionsanspruch oder nur eine sehr geringe Pension sowie kein anderweitiges Einkommen haben, können Mindestsicherung beantragen. Die Mindestsicherung dient zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten.

Wohnbeihilfe
Die Wohnbeihilfe unterstützt Sie bei der Bezahlung der Miete bzw. bei der Rückzahlung von Wohnungskrediten und ist einkommensabhängig.

Heizkostenzuschuss
Der Heizkostenzuschuss ist eine Unterstützung des Landes Vorarlberg für einkommensschwache Haushalte. Der Auszahlungszeitraum sowie die Höhe des Heizkostenzuschusses werden jährlich neu festgelegt.

Kostenlose Müllsäcke
Kranke und pflegebedürftige Personen, die durch ihre persönliche Situation einen vermehrten Bedarf an Abfallsäcken haben, gewährt die Stadt Feldkirch kostenlose Müllsäcke. Erforderlich ist eine Bestätigung der Hausärztin | des Hausarztes oder des Krankenpflegevereins.

Nähere Informationen zu den einzelnen Unterstützungen erhalten Sie im Bürgerservice der Stadt Feldkirch, Telefon: 05522/304-1242.

Ausgleichszulage
Die Ausgleichszulage ist die sog. „Mindestpension". Die Ausgleichszulage soll die Pensionsbezüge auf einen Mindestbetrag aufstocken. Der Richtsatz wird jährlich angepasst.

Beantragt wird die Ausgleichszulage bei der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt.

Befreiung von der Fernseh- und Radiogebühr
Zuschuss zum Fernsprechentgelt
Bei sozialer Bedürftigkeit oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeldbezug) kann eine Befreiung der Rundfunkgebühr, sowie die Befreiung von der

Ökostrompauschale beantragt werden. Gleichzeitig kann ein Zuschuss zum Fernsprechentgelt (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) beantragt werden. Ausschlaggebend ist, ob das monatliche (Haushalts)Einkommen abzüglich Miete und Familienbeihilfe unter einem Richtwert ist.

Anträge richten Sie bitte an: GIS Gebühren Info Service GmbH, Wien

Befreiung von der Rezeptgebühr und von der e-card Gebühr
Unter bestimmten Voraussetzungen können versicherte Personen von der Rezeptgebühr befreit werden. Auf Antrag befreit werden

- Personen mit geringem Einkommen.
- Personen, die auf Grund eines Leidens oder eines Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können.

Die Befreiung muss – mit Ausnahme der bereits gesetzlich geregelten Fälle – bei Ihrem Krankenversicherungsträger beantragt werden.

Finanzielle Aspekte der Pflege
Feldkirch bietet ein dichtes Netz an Angeboten und Unterstützungen, um älteren Menschen möglichst lange ein Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Dazu gehört auch, sich frühzeitig über das bestehende Pflege- und Betreuungsangebot zu informieren.

Auf welche Unterstützungen und Zuschüsse Sie im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung Anspruch haben und welche Angebote es in diesem Zusammenhang in Feldkirch gibt, erfahren Sie bei der Servicestelle für Pflege und Betreuung. Die Servicestelle informiert, unterstützt und beleitet Sie und kann auch bei Bedarf vor Ort beraten.

Servicestelle für Pflege und Betreuung
Magdalenastraße 9
6800 Feldkirch
Telefon: 05522/3422-6882
E-Mail: servicestelle.sbf@feldkirch.at

4 Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung & Patient*innenverfügung

In diesem Kapitel geht es um Vorkehrungen für eine Zeit, in der Menschen nicht mehr selbst entscheiden können. Die Vorsorgevollmacht und das Erwachsenenschutzrecht regeln die gesetzliche Vertretungen bei Rechtsgeschäften, Wohnortänderung und Zustimmung zu Operationen. Die Patient*innenverfügung regelt jene medizinischen Behandlungen, die nicht durchgeführt werden sollen.

4.1 Allgemeines

Selbstbestimmung ist gesetzlich geregelt. Durch eine geistige Behinderung oder eine psychische Krankheit (auch Demenz zählt dazu) kann es notwendig werden, dass eine gesetzliche Vertretung die Verantwortung für die betroffenen Menschen übernimmt und sich dadurch verpflichtet, zum Wohle dieser zu handeln (Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung). Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick und eine Erstinformation.
Detaillierte Informationen erhalten Sie hier:

- Österreichisches digitales Amt, www.oesterreich.gv.at
- Institut für Sozialdienste, ifs Erwachsenenvertretung
  Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch, Telefon: 05/1755-591, www.ifs.at
- Amtstag des Bezirksgerichts Feldkirch
  Churerstraße 13, Telefon: 05/76014-343, Dienstag 8–12 Uhr
- Notariatskammer für Vorarlberg und Tirol, Telefon: 0512/564141
- Rechtsanwaltskammer Vorarlberg, Telefon: 05522/71122

4.2 Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person selbst bei vollständig gegebener Geschäftsfähigkeit bestimmen, wer als bevollmächtigte Person für sie entscheiden und sie vertreten darf, falls sie eines Tages nicht mehr geschäfts-, einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig sein wird.

Die bevollmächtigte Person darf nicht in einer engeren Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich die Vollmacht gebende Person aufhält oder von der diese betreut wird (§ 284 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Vorsorgevollmacht kann nur vor einer Rechtsvertretung oder in einfachen Fällen vor einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden und wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.

Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen von der Rechtsvertretung oder einem Erwachsenenschutzverein konkret definiert werden. Die Vertretung kann für ein ganz bestimmtes Geschäft (z.B. Verkauf einer bestimmten Liegenschaft) oder für generelle Angelegenheiten (z.B. Vermögensverwaltung) erfolgen.

Erst mit Eintritt und Eintragung des Vorsorgefalls, also wenn die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist und dies durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, wird die Vorsorgevollmacht wirksam. Sie ist nicht zeitlich befristet, endet aber in jedem Fall

- mit dem Tod der vertretenen Person,
- mit dem Tod der bevollmächtigten Person,
- wenn ein Gericht die Vorsorgevollmacht mit Beschluss beendet, z.B. weil die bevollmächtigte Person nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- mit Eintragung der Kündigung bzw. des Widerrufs durch die vertretene Person oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZVV.

Wer eine Vorsorgevollmacht hat, braucht keine Erwachsenenvertretung.

4.3 Erwachsenenvertretung

Neben der Vorsorgevollmacht unterscheidet das neue Erwachsenenschutzgesetz zwischen drei Formen der Erwachsenenvertretung:

1. Registrierte gewählte Erwachsenenvertretung
Die betroffene Person wählt selbst aus, wer sie vertreten soll. Dabei kann die betroffene Person nicht nur Angehörige, sondern auch sonstige Nahestehende auswählen.

2. Registrierte gesetzliche Erwachsenenvertretung
Angehörige, die sich dazu bereit erklären, werden für die Übernahme der gesetzlichen Erwachsenenvertretung registriert; dies für betroffene Personen, die so schwer beeinträchtigt sind, dass sie die Vertretungsperson nicht (mehr) selbst auswählen können.

3. Vom Gericht bestellte gesetzliche Erwachsenenvertretung
Wenn es keine Angehörigen gibt, die die Vertretung übernehmen können oder wollen. Sowie wenn die betroffene Person sich gegen eine Vertretung ausspricht.

Die gewählte Erwachsenenvertretung und die gesetzliche Erwachsenenvertretung muss durch eine Rechtsvertretung oder die ifs Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden.

Die Erwachsenenvertretung hält persönlichen Kontakt mit den Betroffenen, vertritt sie bei Behörden, regelt ihre finanziellen Angelegenheiten, organisiert bei Bedarf Betreuung, stimmt allenfalls zu medizinischen Operationen und zu Änderungen des Wohnortes zu.

4.4 Patient*innenverfügung

Eine Patient*innenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der die Person eine (künftige) medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn diese Person zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig ist. Die Errichtung einer Patient*innenverfügung ist eine höchstpersönliche Handlung. Die Person, die eine solche Verfügung errichten will, muss zum Zeitpunkt der Errichtung entscheidungsfähig sein. Sollte die Person körperlich nicht mehr in der Lage sein, selbst zu schreiben, kann beispielsweise eine Vertrauensperson die Verfügung nach ihren Angaben verfassen. Die betroffene Person muss diese dann noch eigenhändig unterschreiben.

Im Unterschied zur anderen (vormals beachtlichen) Patient*innenverfügung bindet die verbindliche Patient*innenverfügung die zukünftig beandelnden Ärztinnen und Ärzte vollständig. Für eine verbindliche Patient*innenverfügung bestehen höhere formale Erfordernisse als für andere Patient*innenverfügungen: Die medizinische Behandlung muss konkret und exakt beschrieben sein, ein ärztliches Aufklärungsgespräch mit Feststellung der Entscheidungsfähigkeit muss stattfinden und dokumentiert werden und die Verfügung muss vor der Patient*innenanwaltschaft (kostenlos bei der Vorarlberger Patientenanwaltschaft), einem Erwachsenenschutzverein oder einer Rechtsvertretung errichtet werden. Patient*innenverfügungen, die diese Formerfordernisse nicht erfüllen, gelten als andere Patient*innenverfügungen (vormals beachtliche), für die prinzipiell keine besonderen Formvorschriften vorgesehen sind. Sie ist jedoch der Ermittlung des Willens der Person zu Grunde zu legen.

Die Verfügung kann jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen werden. Die Registrierung einer Patient*innenverfügung ist nicht Voraussetzung für deren Gültigkeit. Künftig ist eine Speicherung der Patient*innenverfügung in der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) durch die ELGA-Ombudsstelle mit Abrufverpflichtung für Ärztinnen und Ärzte vorgesehen, sobald dies technisch möglich ist. Die Notariats- und Rechtsanwaltskammern verfügen bereits über eigene Register, jedoch besteht keine Abrufverpflichtung für Ärztinnen und Ärzte.

Ausführlichere Informationen zur Patient*innenverfügung gibt es bei der Patient*innenanwaltschaft für das Land Vorarlberg: www.patientenanwalt-vbg.at, Telefon: 05522/81553, E-Mail: anwalt@patientenanwalt-vbg.at

5 Nachlassregelung

Was zu Lebzeiten gut vorbereitet und entschieden wurde, bringt Ruhe in Krisensituationen. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem eigenen Tod und der Bestattung von Angehörigen zu treffen sind.

Die Informationen im Kapitel 5.1 (Letztwillige Verfügungen) können nur einen groben Überblick vermitteln. Da es sich um einen komplexen juristischen Fachbereich handelt, empfehlen wir, bei der Erstellung einer letztwilligen Verfügung Kontakt mit einer Rechtsvertretung aufzunehmen. Die Kontaktdaten sämtlicher Rechtsvertretungen können Sie über die Notariatskammer (Telefon: 0512/564141, E-Mail: notariatskammer@nktv.at) sowie über die Rechtsanwaltskammer (Telefon: 05522/71122, E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at) in Erfahrung bringen.

5.1 Letztwillige Verfügungen

Allgemeine Informationen

Eine letztwillige Verfügung ist eine höchstpersönliche, formgebundene und jederzeit frei widerrufliche Erklärung, mit der eine natürliche Person über das Schicksal ihres Vermögens nach ihrem Tod bestimmt. Damit die letztwillige Verfügung Gültigkeit erlangt, bedarf es der Testierfähigkeit. Jede Person, die über 18 Jahre und im Vollbesitz der geistigen Kräfte ist, kann ein Testament errichten. Mündige Minderjährige sind grundsätzlich auch testierfähig, jedoch können minderjährige Personen zu deren Schutz nur vor dem Gericht oder einer Rechtsvertretung testieren. Zu den letztwilligen Verfügungen zählen das Testament und sonstige letztwillige Verfügungen, wie das Vermächtnis.

Testament

Das Testament ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügung, die eine Person zum Erben einsetzt. Es ist die Erklärung der verstorbenen Person zu deren Lebzeiten, an wen das zum Zeitpunkt ihres Todes vorhandene Vermögen zur Gänze oder quotenmäßig übergehen soll. Für die Errichtung eines Testaments bestehen strenge Formvorschriften. Werden diese nicht beachtet, ist das Testament ungültig und es kommt zur gesetzlichen Erbfolge.
Die wichtigsten Testamentsformen sind das eigenhändige und das fremdhändige Testament.

Beim **eigenhändigen** Testament muss das Testament von der verfassenden Person eigenhändig geschrieben und mit vollem Namen unterschrieben werden.

Das eigenhändige Testament kann zu Hause (z.B. in der Vorsorgemappe) oder bei einer Rechtsvertretung hinterlegt werden.
Das **fremdhändige** Testament (PC oder dritte Person) muss von der verfassenden Person unterschrieben werden. Zusätzlich muss die Unterschrift von drei Personen bezeugt werden. Beachten Sie, dass bei einem fremdhändigen Testament einige Formvorschriften einzuhalten sind.

In Österreich gibt es zwei Testamentsregister: zum einen führt die österreichische Notariatskammer seit 1972 das Zentrale Testamentsregister (ÖZTR); zum anderen gibt seit 2006 das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwaltskammer. Die Testamentsregister stellen die Auffindbarkeit letztwilliger Verfügungen sicher. Nähere Auskünfte dazu und über die Möglichkeiten der Testamentserstellung erhalten Sie bei allen Rechtsvertretungen.

Kosten und Widerruf
Die Kosten der Testamentserstellung durch eine Rechtsvertretung sind bei unkomplizierten Testamenten überschaubar. Erkundigen Sie sich vor der Testamentserstellung nach den Kosten.
Testamente können geändert und widerrufen werden. Dies kann ausdrücklich, stillschweigend (durch Errichtung eines neuen Testaments) oder durch das Vernichten des Testaments erfolgen. Auch bei einem Widerruf oder einer Änderung ist eine Vorabinformation durch eine Rechtsvertretung empfehlenswert.

Das Testament ist nicht der geeignete Ort, um die Bestattung zu regeln, da das Testament erst im Verlassenschaftsverfahren (nach der Bestattung) geöffnet wird.

5.2 Digitaler Nachlass

Als digitaler Nachlass werden jene Daten bezeichnet, die nach dem Tod einer Person im Internet weiter bestehen. Dazu zählen beispielsweise E-Mail-Konten, Profile in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter sowie Mitgliedschaften bei kostenpflichten Multimediadiensten wie Netflix. Grundsätzlich gibt es vier Möglichkeiten, wie mit dem digitalen Nachlass umgegangen werden kann: Erhaltung, Löschung, Archivierung oder Übertragung der Daten an Angehörige /Erb*innen/Dritte. Derzeit besteht allerdings noch eine rechtliche Unsichereit darüber, wie mit einer Hinterlassenschaft in der Online-Welt umzugehen ist. Weitere Informationen zu den verschiedenen Vor- und Nachsorgemöglichkeiten finden Sie unter: https://www.ispa.at

5.3 Bestattungsvorgaben und -wünsche

Halten Sie schriftlich fest, wie Ihre Bestattung durchgeführt werden soll: Bestattungsart (Feuerbestattung, Erdbestattung), Todesanzeige, Wünsche für die Trauerfeier, … Folgende Leitfragen helfen Ihnen dabei.

Bestattungsvorsorge | Sterbeversicherung

Ich habe eine Bestattungsvorsorgeversicherung (Sterbeversicherung) abgeschlossen ☐ ja ☐ nein

Versicherungsgesellschaft _____ Polizzenummer _____

Art der Bestattung

☐ Erdbestattung
☐ Feuerbestattung
☐ _____

☐ anonyme Bestattung
☐ Überführung nach _____

Bestattungsort | Friedhof

☐ Eine Grabstätte ist vorhanden.
Friedhof _____ Letze Verstorbene | letzter Verstorbener _____

☐ Eine Grabstätte ist nicht vorhanden.
Ich wünsche die Bestattung auf folgendem Friedhof

_____

Denken Sie darüber nach, ob Sie zu Lebzeiten eine Grabstätte erwerben wollen.

Für Personen mit islamischer Religion gibt es den gemeindeübergreifenden Friedhof in Altach. Kontakt: SILA Bestattung, Robert-Koch-Straße 18a, 6845 Hohenems, Telefon: 0664/4355927
Für alternativer Bestattungsformen wenden Sie sich an ein Bestattungsunternehmen.

Wünsche für die Trauerfeier

☐ Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen.
☐ Ich wünsche eine gewöhnliche Bestattung.
Sonstige Wünsche

_____

Bestattungsunternehmen
In Vorarlberg besteht kein Gebietsschutz für Bestattungsunternehmen. Es ist trotzdem von Vorteil, einem Unternehmen aus Ihrem Umfeld das Vertrauen zu schenken, da sich diese mit den Gepflogenheiten vor Ort am besten auskennen.

Folgende Unterlagen braucht das Bestattungsunternehmen:
- Geburtsurkunde
- Nachweis zur Staatsangehörigkeit
- Reisepass (bei nicht österreichischen Staatsbürger*innen)
- Heiratsurkunde (bei noch aufrechter Ehe)

Folgende Aufgaben werden übernommen:
- die Verständigung der Totenbeschauärztin | des Totenbeschauarztes
- das Ankleiden, Einsargen und die Überführung zum Friedhof
- die Besorgung der Sterbeurkunde
- die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes
- die Druckaufträge von Parten, Trauerbildern und Danksagungen und Todesanzeigen in Zeitungen
- die Terminabsprache mit dem Krematorium
- die Ausrichtung der Trauerfeier
- die Überführung von und nach allen Ländern der Erde
- die Verrechnung mit der Sterbeversicherung
- Benachrichtigungen/Todesanzeige: Erstellen Sie eine Liste der Angehörigen und Freunde, welche im Todesfall zu benachrichtigen sind.

Unter 5.5 finden Sie eine Liste der Bestattungsunternehmen im Bezirk Feldkirch.

Das von mir ausgewählte Bestattungsunternehmen

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Angehörige und Freunde, die im Todesfall zu benachrichtigen sind bzw. eine Todesanzeige erhalten sollen

Vorname Name	Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Telefon

Vorname Name	Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Telefon

5.4 Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?

	Telefon	Datum	erledigt
Bestattungsunternehmen beauftragen			☐
Krankenkasse verständigen			☐
Arbeitgeber*in verständigen			☐
Pensionsversicherungs-träger verständigen			☐
Vereine benachrichtigen			☐

	Telefon	Datum	erledigt
Sonderurlaub beantragen			☐
Letztwillige Verfügung an Rechts-vertretung oder Nachlassgericht übergeben			☐
Finanzamt verständigen			☐
Versicherungen verständigen			☐
Gewerkschaft verständigen			☐
Mitgliedschaften kündigen			☐
Radio, TV abmelden oder umschreiben			☐
Mietwohnung, Garage u.a. kündigen			☐
ev. Nachmieter*in suchen			☐
Wohnungsauflösung vorbereiten			☐
Energieverbrauchswerte (Strom /Gas/Wasser) ablesen lassen			☐
Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften) kündigen			☐
Kraftfahrzeug abmelden			☐
Grabpflege organisieren			☐
			☐
			☐

5.5 Liste der Bestattungsunternehmen im Bezirk Feldkirch

Tätigkeiten, die im Rahmen der Verabschiedung und Bestattung notwendig sind (Einsargen, Aufbahrung, Fahrt zum Krematorium, ...), sind den offiziellen Bestattungsunternehmen vorbehalten. Folgende Bestattungsunternehmen haben ihren Sitz im Bezirk Feldkirch:

- Bestattung Abel-Burtscher GmbH, Hauptstraße 4, 6840 Götzis
  Telefon: 0664/7979278, E-Mail: info@bestattung-abel-burtscher.at
- Bestattung Ammann, Splügenweg 1, 6830 Rankweil
  Telefon: 0664/4508565, E-Mail: office@bestattung-ammann.at
- Die Bestatterin Ulrike Bell, Im Buchholz 9a, 6820 Frastanz
  Telefon: 0664/9105052, E-Mail: diebestatterin@ulrikebell.at
- Gohm Bestattung, Schregenbergstraße 5, 6800 Feldkirch
  Telefon: 0664/2138236, E-Mail: bestattung@gohm.at
- Nuck Bestattung GmbH, Neustadt 1, 6800 Feldkirch
  Telefon: 0664/1412059, E-Mail: office@bestattung-nuck.com

Bei der Gestaltung von Verabschiedungsfeiern unterstützen Sie:

- Pfarreien:
  Pfarramt Feldkirch, Telefon: 05522/72232
  Pfarramt Levis, Telefon: 05522/72490
  Pfarramt Altenstadt, Telefon: 05522/72206
  Pfarramt Gisingen, Telefon: 05522/71305
  Pfarramt Nofels, Telefon: 05522/73881
  Pfarramt Tosters, Telefon: 05522/72289
  Pfarramt Tisis, Telefon: 05522/76049
- Verein „Abschied in Würde“, Kornfeld 32, 6840 Götzis
  Telefon: 0664/4606491, E-Mail: verein@abschied-in-wuerde.at

6 Anhang

Auf den folgenden Seiten finden Sie das Formular „Patient*innenverfügung“.

Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügungs-Gesetz (BGBl. I Nr. 55/2006 i. d. g. F.) errichtet.

Meine Patientenverfügung

Ohne Druck und Zwang, nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der (rechtlichen) Tragweite erstelle ich diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich nicht mehr entscheidungsfähig bin.

☐ **Diese Patientenverfügung soll verbindlich gelten.**

[1] Meine Daten

Vorname(n) _____

Nachname(n) _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Straße/Nr. _____

Postleitzahl _____ Wohnort _____

[2] Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen

Damit meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte für den Fall, dass ich mich während meiner medizinischen Behandlung nicht mit ihnen verständigen kann, meinen Willen als Patient(in) besser beurteilen können, halte ich Folgendes über meine Einstellung zu meinem Leben, meiner Gesundheit und Krankheit, meinem Sterben und meinem Tod bzw. meiner religiösen Einstellung fest:

_____

_____

_____

_____

[3] Inhalt der Patientenverfügung

Meine Patientenverfügung soll in **folgenden Situationen** gelten:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Die medizinischen Behandlungen, die ich im Folgenden konkret beschreibe, **lehne ich ab:**

[4] Sonstige Anmerkungen

[5] Meine Vertrauenspersonen

Folgende Person(en) dürfen von Ärztinnen/Ärzten Informationen über meinen Gesundheitszustand erhalten:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[6] Hinweis auf eine Vorsorgevollmacht

Ich habe eine Vorsorgevollmacht bei Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein erstellt. Die bevollmächtigte Person ist:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[7] Ärztin/Arzt, die/der mich beim Erstellen der Patientenverfügung aufgeklärt und beraten hat

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[8] Ärztliche Aufklärung

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten. Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den **Inhalt dieses Gespräches** wie folgt:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/Der Patient schätzt die **medizinischen Folgen** der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

_____

_____

_____

_____

_____

Ort, Datum Name, Unterschrift und Stempel Ärztin/Arzt

[9] Errichtung vor einer/einem rechtskundigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Patientenvertretung oder des Erwachsenenschutzvereins oder vor einer Notarin/einem Notar bzw. einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt.

Ich habe die errichtende Person über das Wesen der verbindlichen Patientenverfügung und die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt. Insbesondere habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfügung von der Ärztin/vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss, selbst dann, wenn die untersagte Behandlung medizinisch indiziert ist.

Ort, Datum | Name, Unterschrift und Stempel

[10] Bestätigung meiner Patientenverfügung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Patientenverfügung selbst errichtet habe.

Ort, Datum | Unterschrift

[11] Zeugen

Nur für den Fall, dass die/der Erkrankte nicht in der Lage ist zu unterschreiben, muss sie/er bei „Unterschrift" ein Handzeichen setzen. Dieses muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt sein oder vor zwei Zeuginnen/Zeugen erfolgen. Eine/r der Zeuginnen/Zeugen muss den Namen der Person, die mit Handzeichen gefertigt hat, unter dieses Handzeichen setzen.

Wenn auch ein Handzeichen nicht möglich ist, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einer Notarin/einem Notar (oder einem Gericht) beurkundet werden.

1. Zeugin/Zeuge
Name und Unterschrift _____

2. Zeugin/Zeuge
Name und Unterschrift _____

Hinweis

Falls diese Patientenverfügung nicht alle Formvorschriften einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllen sollte, ist sie dennoch bei der Ermittlung des Patientenwillens zu berücksichtigen (§§ 8, 9 Patientenverfügungs-Gesetz).

Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit der ARGE PatientenanwältInnen und Hospiz Österreich erarbeitet und wird von dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie den folgenden Institutionen empfohlen:

Impressum

Herausgeberin: Stadt Feldkirch, Servicestelle für Senior*innen, Schmiedgasse 1–3, 6800 Feldkirch
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Heike Sprenger, Alexandra Wachter
Grafik: Theresia Ehrne, Titelbild: Adobe Stock | deagreez
3. Auflage | März 2021

Amt der Stadt Feldkirch
Servicestelle für Senior*innen

Schmiedgasse 1–3
6800 Feldkirch, Österreich
Tel +43 5522 304-1212
senioren@feldkirch.at
www.feldkirch.at